

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Zeitgemäße Regelung der Videoteilnahme an Sitzungen der SV-Verwaltungskörper
 Ziel 2: Zeitgemäße Anpassung der Anspruchsberechtigung für Angehörige an gesellschaftliche Gegebenheiten
 Ziel 3: Verbesserung der Vollziehbarkeit der Bestimmungen über die Teilpension

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Entfall der Einschränkung der Videoteilnahme an Sitzungen der SV-Verwaltungskörper
 Maßnahme 2: Überarbeitung der Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung von haushaltssührenden Angehörigen
 Maßnahme 3: Technische Anpassungen zur Teilpension nach § 4a APG

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bereinigungsnovelle 2025

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/

2026

Erstellungsjahr: 2025	Wirksamwerden: Letzte Aktualisierung:	17.11.2025
-----------------------	--	------------

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Hinblick auf die fortschreitende Technologisierung der Arbeitswelt wurde durch das BGBI. I Nr. 145/2024 im § 435 ASVG ein Absatz 1a eingefügt, wodurch grundsätzlich eine Videoteilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger ermöglicht wurde. Für stimmberechtigte Mitglieder ist dies mit der Einschränkung vorgesehen, dass die Videoteilnahme über eine in den Räumlichkeiten eines Versicherungsträgers bzw. des Dachverbandes eingerichtete Schnittstelle erfolgen muss. Entsprechende Bestimmungen wurden durch das BGBI. I Nr. 143/2024 auch im SVSG sowie durch das BGBI. I Nr. 20/2025 im B-KUVG vorgesehen.

Die bisher vorgesehene Einschränkung der Videoteilnahme durch stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer:innen auf die Räumlichkeiten der Sozialversicherungsträger (z. B. in einer Landesstelle) bzw. des Dachverbandes hat sich als zu weitgehend und nicht zweckmäßig herausgestellt. Sie soll daher gänzlich entfallen. Durch die Nutzung entsprechend technisch abgesicherter Schnittstellen ist die Datensicherheit ausreichend gewährleistet.

§ 123 ASVG, § 83 GSVG, § 78 BSVG und § 56 B-KUVG regeln die Anspruchsberechtigung von Angehörigen für Leistungen der Krankenversicherung. Bisher sehen § 123 Abs. 7a ASVG, § 83 Abs. 8 GSvg, § 78 Abs. 6a BSVG und § 56 Abs. 6a B-KUVG vor, dass auch eine mit der versicherten Person nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit dieser in Hausgemeinschaft lebt und dieser in dem Zeitraum unentgeltlich den Haushalt führt, als Angehörige/r gilt, wenn ein/e im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene/r Partner/in nicht vorhanden ist. Angehörige/r in diesem Sinne kann nur eine einzige Person sein.

In der Praxis hat sich aufgrund des folgenden Sachverhalts gezeigt, dass die derzeitige Gesetzeslage nicht mehr den gesellschaftlichen Gegebenheiten entspricht: Zwei Personen leben in einem gemeinsamen Haushalt. Beide sind aufgrund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert. In der Folge bekommt eine Person ein Kind, bezieht Kinderbetreuungsgeld (KBG) und geht danach in Elternkarenz. Nach der Beendigung der Elternkarenz geht die zweite Person in Elternkarenz. Während des Bezugs von KBG ist die erste Person in der Krankenversicherung teilversichert, danach besteht während der Elternkarenz eine Mitversicherung in der Krankenversicherung nach § 123 Abs. 7a ASVG oder einer Parallelbestimmung, weil die Voraussetzungen der zehnmonatigen Hausgemeinschaft und unentgeltlichen Haushaltsführung in diesem Zeitraum (während Mutterschutz, KBG-Bezug) sowie die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Die zweite Person erfüllt zum Zeitpunkt des Wechsels in die Elternkarenz jedoch nicht die Voraussetzungen des § 123 Abs. 7a ASVG oder einer Parallelbestimmung, weil keine zehnmonatige, unentgeltliche Haushaltsführung vorliegt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Mitversicherung ausgeschlossen und eine andere Interpretation nicht möglich.

Mit der nunmehrigen Novelle soll eine zeitgemäße Überarbeitung dieser Bestimmungen erfolgen.

Des Weiteren sollen technische Anpassungen in Zusammenhang mit der Einführung der Teilpension nach § 4a APG ab 1. Jänner 2026 erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Zeitgemäße Regelung der Videoteilnahme an Sitzungen der SV-Verwaltungskörper

Beschreibung des Ziels:

Die Regelung der Videoteilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskörper für stimmberechtigte Mitglieder soll zeitgemäß angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Entfall der Einschränkung der Videoteilnahme an Sitzungen der SV-Verwaltungskörper

Ziel 2: Zeitgemäße Anpassung der Anspruchsberechtigung für Angehörige an gesellschaftliche Gegebenheiten

Beschreibung des Ziels:

Die Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung von Angehörigen für Leistungen der Krankenversicherung sind nicht mehr zeitgemäß und sollen an die derzeitigen gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Überarbeitung der Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung von haushaltführenden Angehörigen

Ziel 3: Verbesserung der Vollziehbarkeit der Bestimmungen über die Teilpension

Beschreibung des Ziels:

Um die Vollziehbarkeit der Bestimmungen zu verbessern, sollen technische Anpassungen in Zusammenhang mit der Einführung der Teilpension nach § 4a APG ab 1. Jänner 2026 vorgenommen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Technische Anpassungen zur Teilpension nach § 4a APG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfall der Einschränkung der Videoteilnahme an Sitzungen der SV-Verwaltungskörper

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher vorgesehene Einschränkung der Videoteilnahme durch stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer:innen auf die Räumlichkeiten der Sozialversicherungsträger (z. B. in einer Landesstelle) bzw. des Dachverbandes hat sich als zu weitgehend und nicht zweckmäßig herausgestellt. Sie soll daher gänzlich entfallen. Durch die Nutzung entsprechend technisch abgesicherter Schnittstellen ist die Datensicherheit ausreichend gewährleistet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Zeitgemäße Regelung der Videoteilnahme an Sitzungen der SV-Verwaltungskörper

Maßnahme 2: Überarbeitung der Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung von haushaltführenden Angehörigen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung für Mitversicherung für Leistungen der Krankenversicherung von haushaltführenden Personen als Angehörige sollen an die gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Sowohl für die bisher in § 123 Abs. 7 ASVG und § 56 Abs. 6 B-KUVG genannten, mit dem/der Versicherten verwandten Personen, als auch für nicht verwandte Personen (in der Regel Lebensgefährte/inn/en) wird vorgesehen, dass eine zehnmonatige, unentgeltliche Haushaltführung nicht erforderlich ist, wenn sich diese Person der Kindererziehung widmet. Im Bereich der Selbständigen (GSVG, BSVG) wird die bestehende

Regelung für den Personenkreis der mit dem/der Versicherten nicht verwandten Personen ebenfalls um diesen Tatbestand ergänzt. Eine Regelung betreffend mit dem/der Versicherten verwandte Personen existiert im GSVG und BSVG nicht. Die ÖGK schätzt die Anzahl der zusätzlichen Mitversicherten gering ein, sodass durch diese Maßnahme keine erheblichen Mehrkosten entstehen würden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Zeitgemäße Anpassung der Anspruchsberechtigung für Angehörige an gesellschaftliche Gegebenheiten

Maßnahme 3: Technische Anpassungen zur Teilpension nach § 4a APG

Beschreibung der Maßnahme:

Im Zusammenhang mit der Einführung der Teilpension nach § 4a APG ab 1. Jänner 2026 sollen technische Anpassungen vorgenommen werden:

Die Teilpension nach §§ 254 Abs. 6 ASVG bzw. 132 Abs. 5 GSVG und 123 Abs. 5 BSVG soll in Anteilspension umbenannt werden, um terminologisch von der Teilpension nach § 4a APG, die an das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Art der Alterspension anknüpft, abgegrenzt zu werden.

In § 261c Abs. 1 ASVG soll klargestellt werden, dass die Bonifikation bei Aufschub der Geltendmachung des Pensionsanspruchs nach Erreichung des Regelpensionsalters und Erfüllung der Mindestversicherungs- bzw. Wartezeit auch im Falle der Inanspruchnahme einer Teilpension nach § 4a APG zur Anwendung kommt.

Aufgrund der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilpension bei Arbeitszeitreduktion innerhalb einer Bandbreite von mindestens 25% bis maximal 75% soll normiert werden, dass keine Rundung der nach der Reduktion zu leistenden Arbeitszeit auf ganze Arbeitsstunden notwendig ist. Vielmehr soll es den vereinbarenden Dienstnehmer:innen und Dienstgeber:innen überlassen werden, ein praktikables Arbeitszeitausmaß zu vereinbaren, das sich innerhalb der anspruchsbegründenden, prozentuellen Bandbreite bewegt.

Zur Feststellung der Höhe einer Teilpension ist von jenem Anteil der Gesamtgutschrift auszugehen, der einer bestimmten Bandbreite des Ausmaßes der Arbeitszeitreduktion entspricht. Auch prozentuelle Arbeitszeitreduktionen im Dezimalstellenbereich zwischen 40,01 % bis 60,00 % sowie zwischen 60,01 % bis 75,00 % sollen erfasst werden.

Das konkret maximal weiterhin zulässige Arbeitsausmaß in Wochenstunden ist bei Inanspruchnahme der Teilpension ausgehend von der anzunehmenden Normalarbeitszeit vor Reduktion errechenbar. Da sich im Zuge dieses Rechenvorgangs unrunde Stundenbeträge ergeben können, soll im Sinne der Praktikabilität eine Aufrundung auf ganze Arbeitsstunden vorgesehen werden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verbesserung der Vollziehbarkeit der Bestimmungen über die Teilpension

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 17.11.2025 10:35:41

WFA Version: 0.1

OID: 4973

A0|B0